



Merkblatt

26.02.2015

Unterlagen zum Antrag auf Wasserentnahme aus einem oberirdischen Gewässer

Umweltamt
Wasserbehörde

Der **Antrag** ist formlos zu stellen. Er muss Name und Wohnsitz des Antragstellers/Vorhabensträgers, den Gegenstand der beantragten Entscheidung sowie den geplanten Realisierungszeitraum erkennen lassen und vom Vorhabensträger mit Ortsangabe und Datum unterschrieben sein.

Der Antrag ist in **4-facher** Ausfertigung vollständig mit den nachfolgend genannten Unterlagen (*Unterlagen nach Ziffern 1. bis 6. sind Mindestunterlagen, nach Ziffern 7. bis 12. sind den entscheidungserheblichen Gegebenheiten des Einzelfalles anzupassen und soweit erforderlich) einzureichen.*

1. **Verzeichnis der Planunterlagen**

2. **Erläuterungsbericht**

Es sind regelmäßig anzugeben und zu begründen: Vorhabensträger, Zweck des Vorhabens, bestehende Verhältnisse, Art und Umfang des Vorhabens, Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf Schutzgebiete, das Gewässer, bestehende Rechte und Betroffene, Rechtsverhältnisse.

3. **Übersichtslageplan** (Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000)

Einzutragen sind insbesondere das Vorhaben, die oberirdischen Gewässer mit Namen, bestehende Gewässerbenutzungsanlagen; sonstige Angaben, welche für das Vorhaben von Bedeutung sind.

4. **Lageplan** (Maßstab 1:5.000 oder größer, für bebaut bzw. zu bebauende Gebiete nicht kleiner als 1:2.500)

Einzutragen sind insbesondere alle Gegenstände, die für das Vorhaben bedeutend sind oder von ihm berührt werden, die Gewässer und wasserbaulichen Anlagen mit Bezeichnung und ihren wichtigsten Daten, die Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll.

5. **Flurkartenauszug** (üblicher Maßstab 1:2.000 o.ä.)

6. **Planunterlage zur Eingriffsregelung** sofern erforderlich

Für Vorhaben, mit denen ein Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden ist, ist ein detaillierter Eingriffs-Ausgleichs-Plan bzw. ein landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vorzulegen. Die Frage, ob ein Eingriff vorliegt ist zuvor mit der unteren Naturschutzbehörde zu klären.

7. **Bauzeichnungen**

Bauliche Anlagen und alle wichtigen Bauteile sind in Grundrissen und Schnitten (Maßstab nicht kleiner als 1:100) darzustellen und zu vermaßen. Wasserwirtschaftlich bedeutsame örtliche Gegebenheiten wie Bodenprofile, Grundwasseroberflächen oder Wasserstände und betriebliche Einrichtungen sind einzutragen.

8. **Gewässerpläne** (regelmäßig im Maßstab Länge 1:1.000, Höhe 1:100)

Längs- und Querschnitte des Gewässers für o.g. Bereich zur eindeutigen Darstellung des Vorhabens und seiner Auswirkungen. Technische Querschnitte und Gestaltungsquerschnitte. Nachweis Geschiebehalt und Feststofftransport

9. **Hydraulischer Nachweis**

Nachweis der durch das Vorhaben bewirkten hydraulischen Vorgänge in den Gewässern und bei den zu errichtenden oder bestehenden Anlagen, dazu gehört der Nachweis der kritischen Schubspannungen in den Ausbaubereichen, Aufzeigen der hydrologischen Auswirkungen, insbesondere der landschaftlich notwendige Mindestabfluss

10. **Grundstücksverzeichnis**

Verzeichnis der Grundstücke, auf denen das Vorhaben ausgeführt werden soll und auf die es Auswirkungen hat, Eigentumsnachweise

11. **Aufstellung der Investitionskosten**

12. **weitere Unterlagen**

12.1 **Standsicherheitsnachweis**, soweit erforderlich

12.2 **Nachweis der Auswirkungen des Vorhabens** auf Rechte und Befugnisse Dritter

12.3 **Angaben zur Wassernutzung**, wie:

Art und Maß der Wasserbenutzung, insbesondere höchste Entnahmemenge in l/s, höchste Tagesmenge in m³/d, höchste Jahresmenge in m³/a;

Wasserbedarfsberechnung, insbesondere mit Angaben zum Versorgungsgebiet und –raum, bewässerte Fläche o. dgl.;

maßgebende Abfluss-Hauptzahlen des Gewässers, insbesondere die Niedrigwasserabflüsse und der landschaftlich notwendige Mindestabfluss im Gewässer;

Untersuchungsbefunde über die chemisch-physikalische und mikrobiologische Beschaffenheit des entnommenen Wassers.

12.4 Für die **Errichtung von Wasserkraftanlagen** sind weitere Unterlagen erforderlich, welche gesondert mit der Wasserbehörde abzustimmen sind.

12.5 Für den **Betrieb von Wärmepumpenan oberirdischen Gewässern** sind weitere Unterlagen erforderlich, welche gesondert mit der Wasserbehörde abzustimmen sind.